



## Flurbereinigung Trünzig

Gemarkung: Trünzig  
Gemeinde: Langenbernsdorf

Landkreis: Zwickau  
Verf.-Nr.: 240021

---

### **Erläuterungsbericht zur Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (§ 41 FlurbG)**

#### **1. Ausgangssituation**

Das Staatliche Amt für Ländliche Neuordnung Oberlungwitz (ALN) ordnete mit Beschluss vom 05.09.1996 das Verfahren der Ländlichen Neuordnung Trünzig nach den §§ 1, 4 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an. Damit entstand Kraft Gesetzes die Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Trünzig (TG) als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt der Vorstand.

Mit Beschluss des Vorstands der TG vom 15.07.1998 wurde ein Teilplan über die gemeinschaftlichen Anlagen aufgestellt und vom ALN unter dem AZ 42-8461.85-2/98 am 30.07.1998 genehmigt.

Der vorliegende Gesamtplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) wurde vom Vorstand der TG mit Beschlüssen vom 13.01., 28.02., 07.04. und 16.06.1999 bestätigt. Nach Beteiligung aller zu hörenden Träger öffentlicher Belange (TÖB) erteilte das ALN am 30. August 1999 unter dem Aktenzeichen BL/42-A-8461.48-4/99 die Plangenehmigung – vgl. hierzu die „Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlage - Stand: Genehmigung 1999“ in Anlage 3.

Mit Bescheid vom 01.11.1999 erging eine Straßenrechtliche Verfügung zur Plangenehmigung.

Der Plan wurde am 27.06.2000 geringfügig und am 09.01.2001 unter dem Aktenzeichen 2-A-8461.47-1/01 unwesentlich geändert.

Die zweite Änderung wurde als wesentliche Änderung unter Beteiligung der möglicher Weise in ihren Belangen betroffenen TÖB, am 26.05.2005 unter dem AZ: BL/12-A-8461.48-P 24.2/05 genehmigt.

Im Zuge der Verwaltungsneuordnung im Freistaat Sachsen gingen die Aufgaben des ALN in dessen örtlicher Zuständigkeit auf den neuen Landkreis Zwickau – Amt für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung (ALE) über.

Mit dem Abschluss des Sanierungsvorhabens „Renaturierung Finkenbach“ durch die Wismut GmbH wurden umfangreiche Flächen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zurückgegeben. Im Zuge dessen hat der Vorstand 2009 das Gesamterschließungskonzept überarbeitet und die 3. Änderung des Planes beschlossen, welche nach Beteiligung der möglicher Weise in ihren Belangen betroffenen TÖB, am 24.02.2010 vom ALE unter dem AZ: 1550, 1553 780.4148-P24.3/10 genehmigt wurde. Im Zuge eines gestiegenen Verkehrsaufkommens wurde die 4. Änderung des Planes erforderlich. Nach erneuter Anhörung der möglicher Weise in ihren Belangen betroffenen TÖB, genehmigte das ALE die 4. Änderung Planes am 23.05.2011 unter dem AZ: 1550,1553 780.4148-P24.4/11. Alle diese Änderungen sind in der „Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Stand: Genehmigungsstand fortgeführt“ in Anlage 4 zusammengefasst dargestellt.

## **2. Planänderung**

### **2.1 Hintergründe und Allgemeines**

Mit der dritten und vierten Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Trünzig das Gesamtwegekonzept zur Erschließung der Grundstücke im Gebiet der Flurbereinigung Trünzig unter Berücksichtigung geänderter Nutzungsanforderungen und des gestiegenen Verkehrsaufkommens mit geänderten Bewirtschaftungs- und Transportwegführungen neu ausgerichtet. Die Wege mit hoher Bedeutung für den Erschließungs- oder Bewirtschaftungsverkehr sind zwischenzeitlich entsprechend der Planung neu errichtet bzw. ausgebaut worden. Der Ausbau der Wege mit niedriger Priorität wurde zurückgestellt.

Weiterhin hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan zur Neuordnung der Grundstücke gemäß § 37 FlurbG erarbeitet. Dieses, als Neuverteilungsentwurf bezeichnete Teilergebnis des Flurbereinigungsverfahrens, bedingt die vorliegende, abschließende Überarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

Wichtigstes Ziel der Überarbeitung ist die Erschließung aller neuen Grundstücke durch öffentliche oder gemeinschaftliche Wege gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG. In manchen Bereichen des Verfahrensgebiets können durch Zusammenlegung bislang zersplitterten Grundbesitzes geplante Wege entfallen. In anderen Bereichen müssen zur Herstellung einer Zuwegung zu den neuen Grundstücken zusätzliche Wege hergestellt werden. Im Zuge dieser Änderungen sind auch die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, neu bewertet und überplant worden. Die Flurbereinigungswege sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zählen als gemeinschaftliche Maßnahmen gemäß § 39 FlurbG. Die durch diese Maßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden über den gesetzlichen Landabzug nach § 47 FlurbG aufgebracht. Einzelheiten zu den jeweiligen Maßnahmen (Maßnahmekennzahl = MKZ) folgen in den nächsten Abschnitten. Die Änderungen sind in der „Änderungskarte zur Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Stand: Genehmigungsstand fortgeführt + Änderung 2016“ in Anlage 5 vor dem Hintergrund der in Graudruck hinterlegten Karte „Genehmigungsstand fortgeführt“ (Anlage 4) hervorgehoben eingezeichnet. Das Gesamtbild des bisherigen Genehmigungsstands und der vorliegenden Planänderung zeigt die „Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Stand: Planänderung 2016“ in Anlage 6.

### **2.2 Änderung der einzelnen Maßnahmen**

#### **2.2.1 MKZ 112 01-1, 113 01-8, 113 02-6, 113 04-2, 113 09-3, 113 10-7, 113 11-5, 113 14-0, 113 18-2, 113 22-1, 113 24-7**

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um ländliche Hauptverkehrswege, welche alle plangenehmigt und abgeschlossen sind. Alle Maßnahmen wurden als Flurbereinigungswege entsprechend des jeweils plangenehmigten Bautyps auf bestehenden Trassen hergestellt und schlussvermessen. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur und Landschaft wurden erfasst, bewertet und sind in die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung eingeflossen (Kapitel 3.1).

#### **2.2.2 MKZ 113 20-4 Doktorweg und 113 21-2 Stöckener Straße**

Bei beiden Maßnahmen handelt es sich um gemeindliche Verbindungsstraßen zwischen den Ortsteilen Stöcken, Waldhäuser und Trünzig. Die Straßen sind ausgebaut und durch Wid-

mung zur Ortsstraße in die Baulast und Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde Langenbernsdorf gestellt. Die Straßennutzung hat neben der Erschließungsfunktion für anliegende landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Grundstücke überwiegend öffentlichen Charakter. Fehlendes Grundeigentum (rückständiger Grunderwerb) konnte der Gemeinde im Flurbereinigungsverfahren durch bodenordnerische Regelungen verschafft werden. Die im Plan enthaltenen Maßnahmen sind damit nicht mehr als gemeinschaftliche Vorhaben einzuordnen und werden daher aus dem Plan nach § 41 FlurbG gestrichen.

### **2.2.3 MKZ 113 23-9 Plattenweg**

Der Plattenweg ist ein wichtiger landwirtschaftlicher Erschließungsweg sowie land- und forstwirtschaftlicher Transportweg. Er verbindet unter Vermeidung von Ortsdurchfahrten die Bewirtschaftungsbereiche Trünzig und Stöcken. Insbesondere für die Entlastung der Ortslage Waldhäuser vom land- und forstwirtschaftlichen Verkehr ist der Plattenweg von großer Bedeutung. Der Weg ist als Spurbahnweg mit Betonplatten befestigt, im Bereich der Zufahrten zum öffentlichen Straßennetz besteht die Betonplattenbefestigung über die gesamte Wegbreite einschließlich Aufweitungen. Die Maßnahme Plattenweg ist als MKZ 183 01-6 im Bautyp 2 genehmigt und im Zuge einer Änderung des Kontenplans der Ländlichen Neuordnung in die MKZ 113 23-9 unnummeriert worden. Das Vorhaben umfasst den Rückbau der Betonplatten und den grundhaften Ausbau mit Asphaltbefestigung. Für diesen umfangreichen und tiefgründigen Ausbau erkannte die Obere Flurbereinigungsbehörde ein zusätzliches öffentliches Interesse nach § 40 FlurbG, für welches die Gemeinde eine Kostenbeteiligung zu leisten hat. Nach neuer Abwägung hat der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, in Abstimmung mit der Gemeinde Langenbernsdorf und der Koberland Agrargenossenschaft Niederallbertsdorf als Hauptbewirtschafter, eine Instandsetzung des Plattenwegs unter Belassung der Betonplatten mit Aufschotterung der Zwischenspur sowie Regelung der Entwässerung im Bautyp 6 (Spurbahnwege) als angemessene und nachhaltige Sanierung beschlossen. Damit entsteht eine gemeinschaftliche Anlage, welche nur land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dient. Jede öffentliche Nutzung wird durch eine entsprechende Beschilderung untersagt. Durch die Sanierung entsteht keine zusätzliche Versiegelung. Die Betonplatten weisen eine hohe Stabilität auf, trotz des erheblichen Alters sind keine schwerwiegenden Schäden erkennbar. Die momentanen Schäden am Weg bestehen im Wesentlichen in Ausspülungen der Randbereiche und des Mittelstreifens. Diese Ausspülungen haben allerdings ein Ausmaß und eine Tiefe erreicht, die eine gefahrlose Befahrung nicht mehr zulassen. Eine Sanierung ist daher dringend notwendig. Durch Schaffung einer Wegentwässerung mit Wegseitengräben wird erneuten Ausspülungen und damit neuen Schäden vorgebeugt. Der Weg wird somit auch durch eine Sanierung langfristig stabilisiert und seine Funktionalität damit gesichert. Gleichzeitig werden durch eine Sanierung im Vergleich zum Komplettausbau die finanziellen Aufwendungen sowie der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert. Die verbleibenden Auswirkungen der Maßnahme auf Natur und Landschaft wurden erfasst, bewertet und sind in die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung eingeflossen.

### **2.2.4 MKZ 116 01-7, 116 02-5, 116 03-3, 116 04-1, 116 05-0, 116 06-8, 116 07-6, 116 08-4, 116 11-4, 116 12-2, 116 13-1, 116 14-9, 116 16-5, 116 17-3, 116 19-0, 116 21-1, 116 22-0, 116 24-6, 116 25-4, 116 26-2, 116 29-7, 116 30-1, 116 34-3, 116 37-8, 116 38-6, 116 40-8, 116 43-3, 116 44-1**

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um land- und forstwirtschaftliche Transport- und Erschließungswege, welche alle plangenehmigt und abgeschlossen sind. Alle Maßnahmen wurden entsprechend des jeweils plangenehmigten Bautyps hergestellt und schlussvermessen.

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur und Landschaft wurden erfasst, bewertet und sind in die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung eingeflossen.

### **2.2.5 MKZ 116 28-9 Steinbruchweg**

Der Steinbruchweg ist als Zuwegung zu anliegenden Grundstücken von Bedeutung, durch die Gemeinde entsprechend als Ortsstraße gewidmet und beginnend in Asphalt ausgebaut, am Ende als Erdweg einfach befestigt. Für moderne land- und forstwirtschaftliche Maschinen ist er wegen Engstellen im innerörtlichen Wegeabschnitt nicht nutzbar und damit als Erschließungsweg zu diesen Grundstücken untauglich. Als Zuwegung zu den innerörtlichen Grundstücken sowie eines Wochenendgrundstücks am Wegende, hat sich der derzeitige bauliche Zustand über viele Jahre hinweg als für seinen Zweck ausreichend erwiesen. Der im Jahr 1999 auf einer Länge von 270m plangenehmigte Ausbau im Bautyp 8 (ungebundene Tragschicht – einfacher Schotterweg) wird daher verworfen. Der Weg wird durch bodenordnerische Regelungen an die Gemeinde übertragen und damit im Bestand gesichert. Die Maßnahme wird aus dem Plan nach § 41 FlurbG gestrichen.

### **2.2.6 MKZ 116 31-9, 116 32-7 Scheibenweg I und II, MKZ 116 36-0 Radweg Trünzig**

Der Maßnahmenkomplex Scheibenweg I und II wurde im Jahr 1999 auf einer Länge von 115m in Bautyp 7 (ungebundene Tragdeckschicht – Schotterweg) und 570m Ausbau im Bautyp 8 (ungebundene Tragschicht – einfacher Schotterweg) als Neutrassierung plangenehmigt. Der seinerzeit prognostizierte Bedarf hat sich weder für die Erschließung der neuen Grundstücke noch als Transportweg eingestellt. Die Maßnahmen werden daher verworfen und aus dem Plan nach § 41 FlurbG gestrichen.

Die Maßnahme 116 36-0 wurde durch die Gemeinde Langenbernsdorf als eigenes Vorhaben hergestellt und ist daher aus dem Plan nach § 41 FlurbG zu streichen.

### **2.2.7 MKZ 116 45-9 Verlängerte Feldauffahrt - Bauersweg (neue Maßnahme)**

Der Bauersweg war in der ursprünglichen Fassung des Planes nach § 41 FlurbG als MKZ 116 35-1 enthalten. Im Zuge der 3. Planänderung wurde der Weg gestrichen, lediglich die Anbindung an die K9370 verblieb in der Planung und wurde als Feldauffahrt hergestellt. In der Praxis stellte sich jedoch schnell heraus, dass die Straßenbenutzung über eine einfache Feldauffahrt schwerwiegende Probleme mit sich bringt. Durch eine fehlende Wasserführung sammelt sich vor der Feldauffahrt Niederschlagswasser und verschlammt den Ackerbereich. Dies bedingt in Folge neben Ertragsausfällen und Problemen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung einen erheblichen Schmutzaustrag auf die Kreisstraße bei jeder Ausfahrt aus der Feldfläche. Da die Kreisstraße an dieser Stelle im außerörtlichen Bereich ohne Verkehrsbeschränkung mit 100 km/h befahren wird, sind mit dem Schmutzaustrag erhebliche Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit verbunden. Diese müssen ggf. durch Reinigungsmaßnahmen vom landwirtschaftlichen Bewirtschafter beseitigt werden. Oder es werden nur bei trockener Witterung Feldarbeiten durchgeführt. Beides bedingt schwerwiegende Einschränkungen der wirtschaftlichen Feldbearbeitung. Aus diesen Gründen ist der Bauersweg in Form einer verlängerten Feldauffahrt als neue Maßnahme wieder in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen worden. Um der Funktionalität als Erschließung der Feldgrundstücke einerseits und als Bewirtschaftungszu- und -abfahrt zur Kreisstraße andererseits nachhaltig gerecht zu werden, ist ein befestigter Ausbau mit Asphalttragdeckschicht im Bautyp 2 auf einer Länge von 90m mit einer Fahrbahnbreite von 3,0m und einschließlich der Bankette mit einer Ausbaubreite von 4,5m geplant. Weiterhin wird die Vorflut durch Wegseitengräben und Sickerstränge reguliert. Zukünftig können landwirtschaftliche Maschinen vor der Ausfahrt auf

die Kreisstraße Schmutz von den Reifen abfahren. Nicht zuletzt bietet die verlängerte Feldauffahrt Raum zum Halten der Erntetransportfahrzeuge. Diese konnten bislang im außerörtlichen Bereich nicht auf der Kreisstraße halten, sondern mussten die Feldfläche nutzen, was durch Bodenverdichtung und Schmutzaustrag die bereits eingangs beschriebene Problematik noch verstärkte. Ein vom Verband der Ländlichen Neuordnung Sachsen (VLN) erstellter Detaillageplan zur Maßnahme ist Bestandteil der vorliegenden Planänderung (vgl. Anlage 8). Die Maßnahme steht in funktionalem Zusammenhang mit der ebenfalls neu in die Planung aufgenommenen Maßnahme Grenzweg II – MKZ 116 46-7 und der bereits plangenehmigten Maßnahme Grenzweg I – MKZ 116 30-1. Dieser Wegekomplex bildet zukünftig eine Bewirtschaftungs- und Transportachse zwischen den Ortslagen Waldhäuser und Seelingstädt, welche durch eine Einrichtungsbefahrung (Vermeidung von Begegnungsverkehr) die Feldbewirtschaftung effektiveren und die Ortslagen vom landwirtschaftlichen Verkehr entlasten wird. Die Auswirkungen der Maßnahme auf Natur und Landschaft wurden einschließlich eines erhöhten Ausgleichsbedarfs für die Asphaltbefestigung erfasst, bewertet und sind in die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung eingeflossen (weitere Ausführungen unter Abschnitt 3.1).

### **2.2.8 MKZ 116 46-7 Grenzweg II (neue Maßnahme)**

Die Maßnahme Grenzweg II ist neu in die Planung aufgenommen worden. Sie ist für die Herstellung der gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG gesetzlich geforderten Zuwegung zu den neuen Grundstücken erforderlich. Die Feldgewanne zwischen der Ortslage Waldhäuser und der K9370 wies bereits im alten Katasterstand eine höchst zersplitterte Eigentumsstruktur mit massiven Erschließungsmängeln auf. Trotz einer großzügigen Zusammenlegung des Eigentums ist die Maßnahme Grenzweg II als Zuwegung zu den neuen Grundstücken in dieser Gewanne erforderlich. Gleichzeitig dient die Maßnahme auch als Verbindungsweg zwischen Grenzweg – MKZ 116 30-1 und Bauersweg – MKZ 116 45-9. Die entstehende Transportachse insgesamt, bewirkt eine allgemeine Verbesserung der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen zwischen den Ortslagen Waldhäuser und Seelingstädt. Außerdem schafft diese Verbindungsachse für die forstwirtschaftliche Nutzung die Zuwegung vom öffentlichen Straßennetz zu dem zwischen den Ortsbereichen Stöcken und Waldhäuser befindlichen Waldgebiet. Der Wegekomplex hat somit eine hohe Bedeutung für Land- und Forstwirtschaft. Mit der Planung wird entsprechenden Ersuchen des landwirtschaftlichen Hauptbewirtschafters und des Waldeigentümers Rechnung getragen. Im Sinne einer nachhaltigen Funktionsfähigkeit dieses zur Herstellung einer ordnungsgemäßen und damit dem Zweck der Flurbereinigung entsprechenden Erschließungssituation notwendigen Weges wird ein den Nutzungsfaktoren angepasster, langfristig haltbarer Ausbaustandard mit überschaubarem Unterhaltungsaufwand angestrebt. Entsprechend der Bedeutung und Nutzung nicht nur zur Erschließung unmittelbar anliegender Flächen, sondern auch als Transportverbindung, ist ein befestigter Ausbau mit einer Asphalttragdeckschicht im Bautyp 2 in der Ausbaubreite von 3,0m mit beidseitigem Bankett von 0,75m (Ausbaubreite 4,5m) vorzusehen. Der Bautyp 2 stellt einen für Schwerlastverkehr (über 12t<sup>i</sup> bis 40t<sup>ii</sup> Gesamtgewicht bei bis zu 8,5t Achslast<sup>iii</sup>) geeigneten, jedoch nicht frostsicher gegründeten Unterbau dar. Zur Kategorie „Schwerlastverkehr“ gehören nahezu alle, seitens der vor Ort tätigen Bewirtschafter (Agrargenossenschaft Koberland Niederaltersdorf und Agrargenossenschaft Braunichswalde) eingesetzten Fahrzeuge (Schlepper mit bis zu zwei Ladewagen oder LKW) sowie Maschinen (Gülleausbringer, Miststreuer, Mährescher, Kartoffel- oder Rübenernter). Auch die im Wegeverlauf zu überwindenden Steigungs- und Kurvenabschnitte erhalten bei Verwendung einer Asphaltbefestigung optimale Stabilität. Nicht zuletzt wird mit dem Ausbau im Bautyp 2 ein auch unter Berücksichtigung langfristiger Unterhaltungsaufwendungen optimales Kosten-Nutzungsverhältnis erzielt. Das beweisen die Erfahrungen im ländlichen Wegebau in Trünzig

sowie in anderen Flurbereinigungsverfahren. Die Auswirkungen der Maßnahme auf Natur und Landschaft wurden einschließlich eines erhöhten Ausgleichsbedarfs für die Asphaltbefestigung erfasst, bewertet und sind in die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung eingeflossen (weitere Ausführungen unter Abschnitt 3.1).

Der Weg wird über das Geländeniveau der anliegenden Flächen aufgebaut. Die Wegentwässerung erfolgt durch flächige Ableitung über die Bankette und Versickerung in den anliegenden Ackerflächen.

Der Weg bindet am westlichen Ende an die Kreisstraße K9370 an. Die Gestaltung des Kreuzungsbereichs wurde bereits während der Planungsphase mit dem Landkreis Zwickau – Amt für Straßenbau (AfS) als zuständige Straßenbaubehörde abgestimmt. Dementsprechend wird der Weg im Kreuzungsbereich auf 25m Länge einbahnig zweistreifig, d.h. in einer Fahrbahnbreite von 6,0m zzgl. 0,75m Bankettsteifen ausgebaut. In diesem Abschnitt erfolgt der Ausbau frostsicher nach Belastungsklasse 1.8 RStO12. Die Entwässerung wird mit der bestehenden Geländeneigung durch einen als Versickerungsstrang mit entsprechender Schottersohle und Staukaskaden ausgebildeten Wegseitengräben von der Kreisstraße weggeleitet. Weiterhin wurden Hinweise zur Kurvenausbildung (Schleppkurvenausbildung) berücksichtigt.

Am Geländetiefpunkt der Wegtrassierung (Trassierungsstation ca. 0+345 bis ca. 0+365) wird eine Wasserübertrittsstelle ähnlich einer breitflächig ausgebildeten Furt errichtet. Hier kann zum Beispiel im Falle eines Starkregenereignisses überschüssiges und in der Fläche nicht versickerndes Oberflächenwasser das Wegebauwerk schadlos überspülen. Die Wasserübertrittsstelle hat eine Länge von 20m und eine waagerechte Wasserübertrittsbreite von ca. 18m. Dadurch wird ein breitflächiges Überströmen gesichert und Ausspülungen im benachbarten Feldbereich weitestgehend vermieden. In diesem Bereich läuft auch der vom Kreuzungsbauwerk mit der Kreisstraße ausgehende Wegseitengraben aus. Der Verband der Ländlichen Neuordnung Sachsen (VLN) hat zur Maßnahme einen Lageplan sowie Detailpläne der Anbindungen mit Darstellung der Schleppkurven erstellt. Die Pläne sind Bestandteil der vorliegenden Planänderung (vgl. Anlagen 7, 7a, 7b und 7c).

## **2.2.9 MKZ 116 47-5 Waldweg I und 123 19-6 Waldweg II (neue Maßnahmen)**

Die Maßnahme Waldweg I ist neu in die Planung aufgenommen worden. Sie ist für die Herstellung der gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG gesetzlich geforderten Zuwegung zu den neuen Grundstücken, hier konkret der westlich des Finkenbachs gelegenen Waldgrundstücke, erforderlich. Die Eigentümer erreichten bisher ihre Grundstücke nach der Überquerung des Trünziger Bachs über eine bestehende Überfahrt westlich des Ritterguts oder eine Brücke nördlich des Ritterguts. Danach wurden die anliegenden Grünlandflächen befahren, um den Waldweg zu erreichen. Die gesamte bisherige Zuwegung besaß keine rechtliche Sicherung, das heißt, der Zugang zu den Waldgrundstücken und deren forstwirtschaftliche Nutzung war bisher in jedem Einzelfall von der Erlaubnis der Eigentümer der zu überfahrenden Grundstücke abhängig. Dieser Zustand wird nunmehr dahingehend geändert, dass von der Alten Katzendorfer Straße aus eine Feldzufahrt mit einer Länge von 40m und einer Ausbaubreite von 4,5m bei 3,0m Fahrbahnbreite neu errichtet wird. Dafür wird die bestehende Bachüberfahrt, welche aus einer ungesicherten Betonplatte besteht, entfernt. In Verbindung mit dem ungenügendem Wasserdurchlassvermögen unter dieser Betonplatte und entsprechender Überflutungshäufigkeit sind die Uferbereiche stark aufgeweicht, von Abspülung bedroht und für ein gefahrloses Überfahren nicht mehr tragfähig. An Stelle dieser provisorischen Überfahrt wird eine Furt errichtet. Hierzu hat das Planungsbüro Klier+Partner, Glauchau eine bau- und gewässerfachliche Genehmigungsplanung erstellt, welche Bestandteil der vorliegenden Planänderung ist und auf deren Inhalt an dieser Stelle verwiesen wird (vgl. Anlage 9).



Die Auswirkungen der Maßnahme auf Natur und Landschaft wurden erfasst, bewertet und sind in die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung eingeflossen.

Im Anschluss erfolgt die rechtliche Sicherung der Nutzung des Waldwegs II bis zu den Waldgrundstücken als Maßnahme 123 19-6. Der Waldweg II besteht als Grün- und Erdweg, der Zustand ist für die Erschließung von Waldgrundstücken ausreichend geeignet. An den örtlichen Gegebenheiten werden daher keine Veränderungen vorgenommen, somit ist die Maßnahme MKZ 123 19-6 nicht in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthalten.

#### **2.2.10 MKZ 123 01-3, 123 02-1, 123 07-2, 123 11-1, 123 18-1 Grünwege**

Grün- und Erdwege sind ohne versiegelnde Baumaßnahmen herzustellende, unbefestigte Erschließungseinrichtungen, welche mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen bei geeigneter Witterung befahrbar sind. Sie werden im Erdbau durch Baufeldfreimachung/ Gehölzfreischnitt oder Rodung und ggf. durch Planieren, Walzen sowie der Anlage von Wegseitengräben hergestellt<sup>iv</sup>. Die in der Überschrift genannten Vorhaben wurden im Jahre 1999 zur Herstellung als Grünwege plangenehmigt. Der derzeitige Zustand hat sich jedoch über die Jahre bis heute für seinen Zweck als ausreichend erwiesen. Keinem der genannten Wege ist im Zuge der Neuverteilung des Grundeigentums eine formale Erschließungsfunktion erwachsen. Der Genehmigungsstand dieser Vorhaben wird daher verworfen und die Maßnahmen aus dem Plan nach § 41 FlurbG gestrichen.

#### **2.2.11 MKZ 123 03-0 Schumannweg I und 123 04-8 Schumannweg II**

Diese beiden, zum Ausbau als Grünweg plangenehmigten Maßnahmen bilden den Schumannweg, welcher als Zuwegung zu den anliegenden, nichtlandwirtschaftlich genutzten Grundstücken fungiert. Der Weg ist als Erdweg angelegt und einfach befestigt. Für moderne landwirtschaftliche Maschinen ist er wegen Engstellen im Bereich Schumanns Gut und einer extremen Steilstelle nördlich des Ritterguts nicht nutzbar. Der derzeitige bauliche Zustand hat sich über die Jahre seit der Plangenehmigung als für seinen Zweck ausreichend erwiesen. Der im Jahr 1999 auf einer Länge von 190m + 60m plangenehmigte Ausbau wird daher verworfen. Der Weg wird als Flurbereinigungsweg privatrechtlich im Bestand gesichert, beide Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG entsprechend deklaratorisch geändert. Da mit diesen Maßnahmen keine Veränderungen an den örtlichen Gegebenheiten verbunden sind, sind sie nicht in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthalten.

#### **2.2.12 MKZ 123 10- 2 Röhrenteichgrünweg**

Der Röhrenteichgrünweg ist im Jahre 1999 als Verlängerung des Röhrenteichwegs bis zur gemeindlichen Pflasterstraße plangenehmigt worden. Diese Trassierung erfordert einen aufwendigen, grundhaften Neubau, da im Bestand mit Ausnahme der ersten 100m kein Weg vorhanden ist. Daher hat die TG diese Maßnahme bislang nicht realisiert. Nach Abschluss der Neuordnung der Grundstücke ist festzustellen, dass im Bereich der Maßnahme mit Ausnahme des ersten Wegabschnitts kein Erschließungsbedarf besteht. Die bauliche Herstellung des Röhrenteichgrünwegs wird daher verworfen. Die Maßnahme wird auf die privatrechtliche Sicherung des bestehenden Wegabschnitts mit einer Länge von 100m als Flurbereinigungsweg reduziert und im Plan nach § 41 FlurbG entsprechend deklaratorisch geändert. An diesem Wegabschnitt sind keine Veränderungen an den örtlichen Gegebenheiten notwendig, die Maßnahme ist somit nicht in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung enthalten.

### **2.2.13 MKZ 154 01-6 Rückbau Alter Holzfällerweg und 154 02-4 Rückbau Alter Oertelsteichweg**

Nicht mehr benötigte oder zu verlegende Wege, können im Rahmen der Flurbereinigung zurückgebaut werden. Der im Jahr 1999 genehmigte Plan nach § 41 FlurbG beinhaltet zwei Maßnahmen zum Rückbau von Wegen. Beide Maßnahmen betreffen den Bestand einfach befestigter Erd- und Grünwege.

Die Maßnahme 154 01-6 Rückbau Alter Holzfällerweg wurde realisiert. Die Maßnahme 154 02-4 Rückbau Alter Oertelsteichweg hingegen wurde nicht ausgeführt, da der Weg seitens des landwirtschaftlichen Bewirtschafters als Viehtriebweg regelmäßig benutzt wurde und auch weiter benutzt werden wird. Ein Rückbau würde daher zur Verschlechterung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der anliegenden Grünlandflächen führen und hat deshalb zu unterbleiben. Aus diesem Grund wird die Maßnahme 154 02-4 aus dem Plan nach § 41 FlurbG gestrichen.

### **2.2.14 MKZ 221 01-5 Sanierung Schafteich und 221 02-3 Sanierung Oertelsteich**

Der im Jahr 1999 genehmigte Plan nach § 41 FlurbG beinhaltet im sogenannten Teilbauentwurf 2 „Wasserbauliche Maßnahmen“ zwei Maßnahmen. Beide Maßnahmen betreffen die Sanierung bestehender Teiche.

Der Schafteich bildet mit seinem Umfeld ein nach § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) geschütztes Biotop (Verzeichnisnummer 5239U104). Damit kann die Teichsanierung weder das Ziel einer fischereilichen Nutzung, welche schon hinsichtlich der Größe des Gewässers nicht wirtschaftlich möglich wäre, noch das Ziel einer ökologischen Aufwertung erreichen. Die Maßnahme 221 01-5 Sanierung Schafteich ist daher nicht realisierbar und somit aus dem Plan nach § 41 FlurbG zu streichen.

Die Maßnahme 221 02-3 Sanierung Oertelsteich hingegen ist mit dem Ziel einer ökologischen Aufwertung realisiert worden. Der Teich wurde entschlämmt, Niedrigwasser- und Uferzonen angelegt, die Uferverbauung aus Betonplatten entfernt und durch Lebendverbau ersetzt sowie das Teichumfeld bepflanzt.

### **2.2.15 MKZ 314 01-3 Schafgrund – Umwandlung in extensive Grünlandnutzung**

Der im Jahr 1999 genehmigte Plan nach § 41 FlurbG beinhaltet im sogenannten Teilbauentwurf 3 – „Bodenkultur“ eine Maßnahme, die Umwandlung des Schafgrunds in extensive Grünlandnutzung. Diese Maßnahme hat der Bewirtschafter bereits vollzogen, eine intensive Nutzung des Grünlands im Schafgrund findet bereits seit mehreren Jahren nicht mehr statt. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Schutzstatus der im Schafgrund befindlichen Biotope (Verzeichnisnummer 5239U104 und 5239U105) sowie der realisierten Maßnahme 518 01-8 – Renaturierung Schafbach ist eine intensive Nutzung auch zukünftig nicht mehr praktikabel. Die Maßnahme ist somit ohne Zutun der TG realisiert worden und damit aus dem Plan nach § 41 FlurbG zu streichen.

### **2.2.16 MKZ 421 01-4 Instandsetzung Bolzplatz und 484 11-3 Planung Bolzplatz**

Dieses plangenehmigte Vorhaben wurde ausgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf Natur und Landschaft wurden erfasst, bewertet und sind in die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung eingeflossen.



### **2.2.17 MKZ 516 01-5, 516 02-3, 516 13-9, 516 14-7, 516 15-5, 516 16-3, 518 01-8, 518 02-6**

Die plangenehmigten Vorhaben 516 01-5, 516 02-3, 516 13-9, 516 14-7 wurden als Ausgleichsmaßnahmen realisiert. Es handelt sich um wegbegleitende, lineare Pflanzmaßnahmen, die vorrangig die Eingriffe des Wegebbaus in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild ausgleichen. Durch sie entsteht neben den Eingriffsorten neuer Lebensraum für alle Arten von Kleinlebewesen. Sie wirken zusätzlich als die bestehenden Biotope verbindende Objekte. Das nach überwiegender Auffassung<sup>v</sup> vor allem durch Wege mit gebundener Oberflächenbefestigung gestörte Landschaftsbild wird durch wegbegleitende Pflanzungen aufgewertet. Die Maßnahmen sind einschließlich einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege abgeschlossen. Die Vorhaben 516 15-5, 516 16-3, 518 01-8, 518 02-6 wurden als Ersatzmaßnahmen realisiert. Die Pflanzungen 516 15-5 und 516 16-3 haben neben der Schaffung zusätzlicher Naturräume eine Verdichtung des „Grünen Ortsrand“ zur Folge und bewirken damit eine Aufwertung des Landschaftsbildes. Die Maßnahme 518 01-8 Bepflanzung des Schafgrunds bewirkt eine Verringerung von Nährstoffeinträgen aus der benachbarten Feldlage in den Schafbach. Zusammen mit der Öffnung der Verrohrung und Reaktivierung des alten Bachbetts durch Realisierung der Maßnahme 518 02-6 wird eine weitgehende Renaturierung des Schafbachs erreicht.

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf Natur und Landschaft wurden erfasst, bewertet und sind in die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung eingeflossen (vgl. Kapitel 3.1).

### **2.2.18 MKZ 516 03-1 Baumreihe Plattenweg und 516 06-6 Pflanzung Stockwiesenweg**

Die beiden Pflanzmaßnahmen wurden 1999 unter der MKZ 501 05-1 und 502 02-2 im Plan nach § 41 FlurbG als Ausgleichsmaßnahmen genehmigt. Im Zuge einer Änderung des Kontenplans wurden die Maßnahmen unnummeriert. Die Herstellung beider Maßnahmen scheiterte bis dato am Widerstand der Grundeigentümer und der landwirtschaftlichen Bewirtschafter. In der vorliegenden Änderung des Planes wird nun die Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung erneuert – vgl. Kapitel 3. In dieser Bilanzierung wird festgestellt, dass durch andere Maßnahmen, vor allen jedoch durch Streichung diverser Eingriffsvorhaben, der Eingriffsausgleich erreicht wird und die vorliegenden Maßnahmen entfallen können. Beide Maßnahmen sind daher aus der Planung zu streichen.

### **2.2.19 MKZ 516 04-0, 516 05-8, 516 08-2, 516 09-1**

Diese landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden als fakultative Maßnahmen in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen und genehmigt. Die Realisierung der Maßnahmen scheitert jedoch bis dato an mangelnder Zustimmung der Grundeigentümer. Die Maßnahmen werden aus diesem Grund aus dem Plan nach § 41 FlurbG gestrichen.

### **2.2.20 MKZ 516 10-4 Pflanzung Lerchenbergweg und 516 11-2 Pflanzung Kirchbergweg**

Die beiden Pflanzungen wurden 1999 unter der MKZ 502 06-5 und 502 07-3 im Plan nach § 41 FlurbG als fakultative Maßnahmen genehmigt. Im Zuge einer Änderung des Kontenplans wurden die Maßnahmen unnummeriert. Mit der 2. Änderung des Planes im Jahr 2005 wurden beide Maßnahmen in den Status von Ausgleichsmaßnahmen versetzt. Die Maßnahmen sind sachlich identisch, es handelt sich um lineare, wegbegleitende Heckenpflanzungen, und sie grenzen aneinander an. Die Maßnahme 516 11-2 konnte zwischenzeitlich im geplanten Umfang realisiert werden. Von 2.750m<sup>2</sup> Pflanzfläche der Maßnahme 516 10-4 waren jedoch nur 300m<sup>2</sup> realisierbar, da die weiteren betroffenen Grundeigentümer eine Zustimmung verweigerten. In der vorliegenden Änderung des Planes wird nun die Eingriffs-Ausgleichs-

Bilanzierung erneuert – vgl. Kapitel 3. In dieser Bilanzierung wird festgestellt, dass durch andere Maßnahmen, vor allen jedoch durch Streichung diverser Eingriffsvorhaben, der Eingriffsausgleich erreicht wird und auf die komplette Realisierung der Maßnahme MKZ 516 10-4 verzichtet werden kann. Aus diesem Grund wird der Plan nach § 41 FlurbG dahingehend geändert, dass die ausgeführten Pflanzabschnitte der Maßnahme 516 10-4 der Maßnahme 516 11-2 zugeschlagen werden. Deren Umfang erhöht sich somit von 1.750m<sup>2</sup> um 300m<sup>2</sup> auf 2.050m<sup>2</sup>. Die Maßnahme 516 11-2 ist komplett ausgeführt und damit abgeschlossen. Die Maßnahme 516 10-4 ist hingegen aus der Planung zu streichen.

### **2.2.21 MKZ 516 12-1 Pflanzung Kertziquere**

Diese Pflanzmaßnahme wurden 1999 unter der MKZ 502 08-1 im Plan nach § 41 FlurbG als fakultative Maßnahme genehmigt. Im Zuge einer Änderung des Kontenplans wurde die Maßnahme umnummeriert. Mit der 3. Änderung des Planes im Jahr 2010 verringerte sich der Umfang der Maßnahme auf 100m Länge. Die Maßnahme 516 12-1 ist zwischenzeitlich in Form der Pflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen wegbegleitend entlang der Kertziquere, MKZ 116 29-7, realisiert. Sie ist als fakultative landschaftspflegerische Maßnahme nicht in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung eingeflossen.

### **2.2.22 MKZ 523 01-1 Sitzecke, Ruhebank**

Diese Maßnahme beinhaltet die Errichtung einer Sitzecke mit Ruhebank auf dem Kirchberg. Die Gemeinde Langenbernsdorf hat zwischenzeitlich an der geplanten Stelle den Aussichtsturm „Trünziger Rundblick“ errichtet, welcher auch Gelegenheit zum Verweilen und Sitzmöglichkeiten bietet. Von der zusätzlichen Aufstellung weiterer Sitzgelegenheiten soll abgesehen werden, die Maßnahme ist somit aus dem Plan zu streichen.

## **3 Eingriffsregelungen**

### **3.1 Betrachtung Eingriff-Ausgleich**

Die beabsichtigten Änderungen im Plan nach § 41 FlurbG sind Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG). Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind vom Verursacher des Eingriffs gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die Bilanzierung des Ausgleichs oder Ersatzes von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung) erfolgte im Rahmen der Aufstellung des Gesamtplans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG sowie der bisherigen Planänderungen auf Regelungsbasis der Sächsischen Naturschutzausgleichsverordnung (NatSchAVO). Hinsichtlich der Bemessung von Kompensationsumfängen für naturale Kompensation wird seitens des zuständigen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft nunmehr die Anwendung der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen“ empfohlen. Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung wurde daher auf der aktuellen Datenbasis in den Rahmen der Handlungsempfehlung übertragen. Die beabsichtigten Änderungen im Plan nach § 41 FlurbG bestehen im Wesentlichen aus Streichungen von bereits plangenehmigten wegebaulichen Maßnahmen (vgl. Abschnitt 2). Zwei neu in die Planung aufgenommene Vorhaben, MKZ 116 45-9, 116 46-7 betreffen ausschließlich den Funktionsraum intensiv genutzte, artenarme Ackerfläche. Ein weiteres Vorhaben,

MKZ 116 47-5, besteht in der Errichtung einer Furt anstelle eines Brückenbauwerks. Damit sind keine Eingriffe komplexer Art (verschiedene Wirkfaktoren mit Einfluss auf diverse Funktionsräume) im Sinne der Handlungsempfehlung verbunden. Insbesondere sind keine naturalen Werte und Funktionen mit allgemeiner oder besonderer Bedeutung betroffen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird als Untersuchungsrahmen maßnahmebezogen die Bewertung des Eingriffs und des Ausgleichs mit einfacher Erfassung der betroffenen Biotoptypen gegenüber gestellt (vgl. Anlage 1).

Als Eingriffsausgleich wurden linien- oder flächenhafte Pflanzungen, teilweise in Form von Hecken realisiert. Konkret sind die Ausgleichsmaßnahmen 516 01-5, 516 02-3, 516 10-4, 516 11-2, 516 13-9, 516 14-7 fertig gestellt. Als Ersatzmaßnahmen sind der Oertelsteich ökologisch saniert, der Schafbach renaturiert und eine Ortsrandbegründung ausgeführt worden. Konkret sind die Ersatzmaßnahmen 221 02-3, 518 01-8, 518 02-6, 516 15-5 und 516 16-3 fertig gestellt. Die durch Maßnahmen im Plan nach § 41 FlurbG verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft gelten damit als ausgeglichen. Die Pflanzung 516 12-1 wurde als fakultative landschaftspflegerische Maßnahme realisiert. Im Rahmen eines Ortstermins am 03.05.2016 unter Beteiligung unter anderen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde wurden die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen unter Berücksichtigung des erhöhten Ausgleichsbedarfs für Asphaltbefestigungen als zur Eingriffskompensation qualitativ und quantitativ geeignet eingeschätzt. Zur Maßnahme 518 02-6 (Renaturierung Schafbach) wurde der Hinweis gegeben, dass durch Bepflanzung des neuen Gewässerbettabschnitts einer Verkrautung begegnet werden soll. Die Teilnehmergemeinschaft wird im Zusammenhang mit der Realisierung weiterer baulicher Vorhaben diese Pflanzung ausführen.

### **3.2 „Natura 2000“-Erheblichkeitsabschätzung**

Die beabsichtigten Änderungen im Plan nach § 41 FlurbG sind Projekte i.S.d. § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Ihre Auswirkungen auf die Schutzzwecke eventuell betroffener Gebiete sind deshalb zu prüfen.

Die von der Planänderung betroffenen Maßnahmen berühren weder ein „Natura 2000“-Schutzgebiet selbst, noch das Umfeld eines solchen. Eine Beeinträchtigung ist nach anlagenbezogener Vorprüfung nicht zu erwarten. Die Verträglichkeitsprüfung kann entfallen.

### **3.3 UVP-Erheblichkeitsabschätzung**

Die beabsichtigten Änderungen im Plan nach § 41 FlurbG sind Vorhaben i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Anlage 1, Nr. 16.1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nach § 3c UVPG anhand der Punkte in Anlage 2 UVPG zu prüfen.

Die Planungen wurden streng unter dem Gesichtspunkt gebotener Notwendigkeit und mit dem Ziel minimaler Flächenversiegelung erstellt. Die Landschaftselemente wurden im Rahmen der Landschaftsplanung erfasst, bewertet und auf Schutzwürdigkeit geprüft. Durch die vorliegend geplanten Maßnahmen werden keine ökologisch wertvollen Landschaftselemente beeinträchtigt.

Im Wesentlichen lassen sich die geplanten Bautypen wie folgt tabellarisch zusammenfassen und nach Art und Wirkung auf den Untergrund einschätzen:

<b>Art der Deckschicht</b>	<b>Versiegelungsgrad</b>	<b>Bodenbeeinträchtigung</b>
Bitumenweg	Vollversiegelung	sehr hoch
Pflasterweg - Vollpflasterspur	hohe Versiegelung	sehr hoch
Pflasterweg - Rasenpflasterspur	geringe Teilversiegelung	gering
Schotterweg	Abdeckung, keine Versiegelung	gering

Die UVP-Erheblichkeitseinschätzung anhand der Anlage 2 UVPG ergibt nachstehendes Ergebnis:

<b>Nr.</b>	<b>Merkmal</b>	<b>Einschätzung</b>
1.1	Größe des Vorhabens	Eingriffs-Ausgleichs- Betrachtung
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	vorhandene Trassen
1.3	Abfallerzeugung	keine
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigung	keine
1.5	Unfallrisiken	keine
<b>2.</b>	<b>Standort der Vorhaben</b>	
2.1	Nutzungskriterien	angrenzende Flächen mit Wohnbebauung oder intensiver landwirtschaftlicher Nutzung
2.2	Qualitätskriterien	-
2.3	Schutzkriterien	keine Schutzgebiete betroffen
<b>3.</b>	<b>mögliche Auswirkungen</b>	
3.1	Ausmaß	Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die geplanten Maßnahmen zu erwarten.
3.2	Grenzüberschreitender Charakter	
3.3	Schwere, Komplexität	
3.4	Wahrscheinlichkeit	
3.5	Dauer, Häufigkeit, Reversibilität	

Die Umsetzung der geänderten Planung lässt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten. Eingriffe in Natur und Umwelt wurden nach Art und Umfang auf das Notwendige beschränkt. Mögliche Alternativen wurden betrachtet und einer Abwägung unterzogen. Vermeidbare Eingriffe wurden unterlassen, unvermeidbare sind in die "Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung" (vgl. Anlage 1) eingegangen und entsprechend gewertet worden. Erforderliche Änderungen in den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zusammen mit der Planänderung zur Genehmigung vorgelegt.

## 4 Zusammenfassung

Die im vorliegenden Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Maßnahmen nach § 41 FlurbG enthaltenen Wege dienen neben der Erschließung der neuen Grundstücke auch der Verbesserung der Produktionsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft. Ferner unterliegen sie in ihrer Mehrfachfunktion einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung, z.B. durch Wanderer und Radfahrer. Weitere Maßnahmen der Teilbauentwürfe Wasserbau, Bodenkultur sowie Natur- und Landschaftspflege unterstützen weitere Handlungsfelder, wie Erhalt der Kulturlandschaft sowie Schutz und Vernetzung natürlicher Biotope. Insgesamt profitieren die Land- und Forstwirtschaft, die Grundeigentümer und Anwohner, die Gemeinde und die Allgemeinheit. Damit kann abschließend resümiert werden, dass durch das Gesamtvorhaben „Flurbereinigung Trünzig“ mit Hilfe der vorliegenden Planung die Hauptzielstellungen „Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung“ laut § 1 FlurbG erfolgreich verfolgt werden.

Glauchau, 13.06.2017

gez.  
Leberecht  
Vorsitzende

gez.  
Stangl  
Stv. Vorsitzender

## Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1a „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“  
Teil I „Eingriffsbilanzierung und Ausgleich“
- Anlage 1b „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“  
Teil II - Ersatzbilanzierung für nicht ausgleichbare Wertminderungen
- Anlage 1c Übersicht über die verwendeten Biotoptypen und Bewertungen
- Anlage 2 Anlagenverzeichnis 2016/1
- Anlage 3 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
- Genehmigungsstand 1999  
...zeigt die 1. Genehmigung des Planes (Urfassung)
- Anlage 4 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
- Genehmigungsstand fortgeführt  
...zeigt die Urfassung einschließlich aller genehmigten Planänderungen
- Anlage 5 Änderungskarte  
Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
- Genehmigungsstand fortgeführt + Änderung 2016  
...zeigt auf der Basis der Karte „Genehmigungsstand fortgeführt“ (Anlage 4)  
die vorliegenden Änderungen an den einzelnen Maßnahmen
- Anlage 6 Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen  
- Planänderung 2016  
...zeigt den Genehmigungsstand einschließlich der vorliegenden Planänderung
- Anlage 7 Ländlicher Wegebau „Grenzweg II“ – Lageplan, Blatt-Nr. 1a
- Anlage 7a Ländlicher Wegebau „Grenzweg II“ – Lageplan Anbindung, Blatt-Nr. 1b
- Anlage 7b Ländlicher Wegebau „Grenzweg II“ – Lageplan Schleppkurven, Blatt-Nr. 3a
- Anlage 7c Ländlicher Wegebau „Grenzweg II“ – Lageplan Schleppkurven, Blatt-Nr. 3b
- Anlage 8 Ländlicher Wegebau „Bauersweg“ – Lageplan, Blatt-Nr. 2
- Anlage 9 Genehmigungsplanung „Ländlicher Wegebau und Furt – Waldweg I“  
- *separater Ordner*

---

<sup>i</sup> Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Richtlinie zur Förderung der Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge

<sup>ii</sup> § 34 StVZO

<sup>iii</sup> Fendt Mähdrescher – Technische Daten

<sup>iv</sup> vgl. RLW1999 Kapitel 9 bzw. RLW2014 (Gelddruck) Kapitel 3.3.1

<sup>v</sup> vgl. RLW1999 Kapitel 6.2.3 bzw. RLW2014 (Gelbdruck) Kapitel 2.5.2.3